

52. Wer ist als Aussteller einer Urkunde im Sinne des § 126 BGB. anzusehen? Rechtsgeschäftliche Erklärungen in einem von einem Dritten aufgenommenen, von dem Erklärenden mitunterzeichneten Protokoll. Zu § 177 ZrGG.

VL Zivilsenat. Urt. v. 4. Mai 1911 i. S. B. u. Gen. (Bekl.) w.  
B. (RL). Rep. VI 143/10.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte B. war bis zum 13. April 1907 Geschäftsführer der Klägerin, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In der an diesem Tage abgehaltenen Gesellschafterversammlung wurde nach Inhalt des darüber von dem Bürgerrevisor Sp. aufgenommenen Protokolls über einen bei der Kassenführung entstandenen Fehlbetrag verhandelt, und die Verpflichtungen des Beklagten der Klägerin gegenüber auf 7035,21 M beziffert. In dem Protokoll hieß es dann weiter:

„Die Herren Direktor P. und L. verlangen, daß Herr B. sofort erkläre, in welcher Weise er die Schuld decken wolle. Herr B. erkennt an, daß er die volle Verantwortung für das Manko zu tragen habe und zur Bezahlung verpflichtet sei. Er bittet indessen, ihm Frist zu geben. Die Gesellschafter sind dazu bereit, wenn Herr B. einen solventen Bürgen stellt. Herrn B. wird eine Frist bis zum Montag Abend bewilligt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er Herrn Direktor P. einen Bürgschaftsschein zu überreichen.“

Das Protokoll, das außer der Erklärung des Beklagten, daß er seinen Posten als Geschäftsführer niederlege, noch eine Reihe von Beschlüssen enthielt, war unterzeichnet von Sp. (mit der Bemerkung „für das Protokoll“), von einer Anzahl Gesellschafter und vom Beklagten.

Die Klägerin, die in dem Protokoll ein vom Beklagten formgerecht abgegebenes Schuldanerkenntnis erblickte, forderte die Zahlung eines Teilbetrags. Die Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Erklärungen des Beklagten in der Gesellschafterversammlung vom 13. April 1907 als ein abstraktes Schuldanerkenntnis aufzufassen seien. Die Umstände des Falles ergäben, daß er ein solches, und zwar des Inhalts habe abgeben wollen, daß er als Mindestbetrag seiner Schuld die Summe von 7035,21 M anerkannt habe, die nach den bisherigen Feststellungen als Fehlbetrag ausgerechnet gewesen sei. Dies sei seine Meinung und die der Gesellschafter gewesen. Denn jener Fehlbetrag sei durch unordentliche Buchführung entstanden, an der der Beklagte nach Ansicht der Gesellschafter die Schuld getragen habe. Den Fehlbetrag in seinen einzelnen Posten nachzuweisen, sei der Klägerin bei der unordentlichen Buchführung schwer oder unmöglich gewesen. Es habe ihr daher

daran gelegen, den Beklagten in Höhe des bisher festgestellten Fehlbetrags in einer Art zur Zahlung zu verpflichten, die ein Zurückgehen des Beklagten darauf, ob er denselben verschuldet habe, sowie einen Nachweis der einzelnen Posten erübrigte. Hierzu sei ein abstraktes Schuldanerkenntnis geeignet gewesen, und im Sinne eines solchen habe sie die Erklärung vom Beklagten verlangt. Das sei auch diesem klar gewesen, und in diesem Sinne habe er seine Erklärung abgegeben. Die Behauptung des Beklagten, er habe das Protokoll als Geschäftsführer, nicht aber um ein Anerkenntnis abzugeben, unterschrieben, sei deswegen unbeachtlich, weil es sich hier nur um die Form, das äußere Aussehen der Erklärung handele, und es dabei gleichgültig sei, aus welchem Grunde er die Schriftform gewählt habe.

Die Revision macht demgegenüber geltend, daß die zur Gültigkeit des Schuldanerkenntnisses erforderliche schriftliche Erteilung dieser Erklärung durch die Urkunde vom 13. April 1907 nicht gewahrt sei. Das Gesetz erfordere die Unterzeichnung der Urkunde durch den Aussteller (BGB. § 128). Vorliegendensfalls sei Sp. der Aussteller, als derjenige, der das Protokoll geführt und unterzeichnet habe. Die Gegenzeichnung des Protokolls durch Gesellschafter und den Beklagten stelle lediglich das Einverständnis dieser Personen mit dem Inhalte des Protokolls fest, das nach der Schlussbemerkung vorgelesen und genehmigt worden sei. Durch eine solche Gegenzeichnung werde aber eine im Protokoll festgelegte Erklärung einer der genehmigenden Personen nicht zu einer schriftlichen Erklärung dieser Person. . . .

Diese Ausführungen können der Revision nicht zum Erfolge verhelfen. Als Aussteller einer Urkunde im Sinne von § 128 Abs. 1 ist anzusehen, wer die in der von ihm unterschriebenen Urkunde enthaltene rechtsgeschäftliche Erklärung — sei es im eigenen Namen, sei es in Vertretung eines anderen — abgegeben hat, der „Urheber“ einer Willenserklärung. Ein Protokoll braucht nun allerdings rechtsgeschäftliche Erklärungen des Unterzeichners oder einer der Unterzeichner überhaupt nicht zu enthalten; sein Inhalt und seine Bedeutung kann sich auf die historische Feststellung gewisser Vorgänge beschränken. Es ist aber nicht abzusehen, warum es nicht im einzelnen Falle auch rechtsgeschäftliche Erklärungen eines der Unterzeichner enthalten kann.

Das war nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts hier der Fall, denen noch hinzugefügt werden mag, daß nach Inhalt des Protokolls die vom Beklagten abgegebenen Erklärungen ihm ausdrücklich abverlangt worden waren. Durch die Unterzeichnung des Protokolls hat er auch diese Erklärungen unterschrieben; er gilt daher insoweit als Aussteller der Urkunde; die in § 781 BGB. geforderte Form des § 126 Abs. 1 BGB. ist mithin erfüllt. Die Tragweite und die Bedeutung der Unterschrift ergibt sich aus dem Texte; soweit darin rechtsgeschäftliche Erklärungen enthalten sind, werden sie auch durch die Namensunterschrift ihres Urhebers gedeckt, und es würde dessen Sache sein, darzulegen, daß die Unterschrift sich darauf nicht habe beziehen sollen. Das ist nicht geschehen. Die Behauptung des Beklagten, er habe die Urkunde nur in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer unterschrieben, wird durch den Inhalt der Urkunde selbst widerlegt. Selbstverständlich bedurfte es, um sowohl eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung zu übernehmen, als auch sein Einverständnis mit dem sonstigen Inhalte des Protokolls in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer zu erklären, nicht der zweimaligen Unterzeichnung seines Namens.

Nicht zutreffend ist auch die Meinung der Revision, die Wichtigkeit der von ihr vertretenen Auffassung ergebe sich aus § 126 Abs. 3 BGB., da nach § 177 Abs. 1 FrOG. bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung ein Protokoll aufgenommen werden müsse, das vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben werden müsse, so daß, wenn die Ansicht des Berufungsgerichts richtig wäre, diese Form Schriftform sein, sie nicht aber ersetzen würde, wie es doch nach § 126 Abs. 3 der Fall sei. Dabei geht die Revision von der Annahme aus, daß diese Vorschrift lediglich eine nach den Formvorschriften des FrOG., insbesondere des § 177, vorzunehmende Beurkundung im Auge habe. Das ist jedoch nicht der Fall. Diese letztere Vorschrift bezieht sich nur auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften, § 126 Abs. 3 dagegen auf gerichtliche und notarielle Beurkundungen jeder Art, auch auf solche, bei denen das aufgenommene Protokoll nicht unterschrieben zu werden braucht (vgl. das Urteil des erkennenden Senats in den Entsch. in Zivilf. Bd. 64. S. 82 ff.), wie denn überhaupt auch auf solche, bei denen das Protokoll nicht einmal vorgelesen zu werden

---

braucht. Weiter übersieht die Revision, daß eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung nach den Vorschriften des FzGG. unter Umständen auch ohne eigenhändige Unterzeichnung eines Beteiligten, der die Erklärung abgegeben hat, erfolgen kann (§ 177 Abs. 2 das.). Der Gesetzgeber hat eben bei § 126 Abs. 3 gerade die Fälle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung im Auge gehabt, bei der weder eigenhändige Namensunterschrift des Erklärenden, noch sein gerichtlich oder notariell beglaubigtes Handzeichen erforderlich wird.“ ...